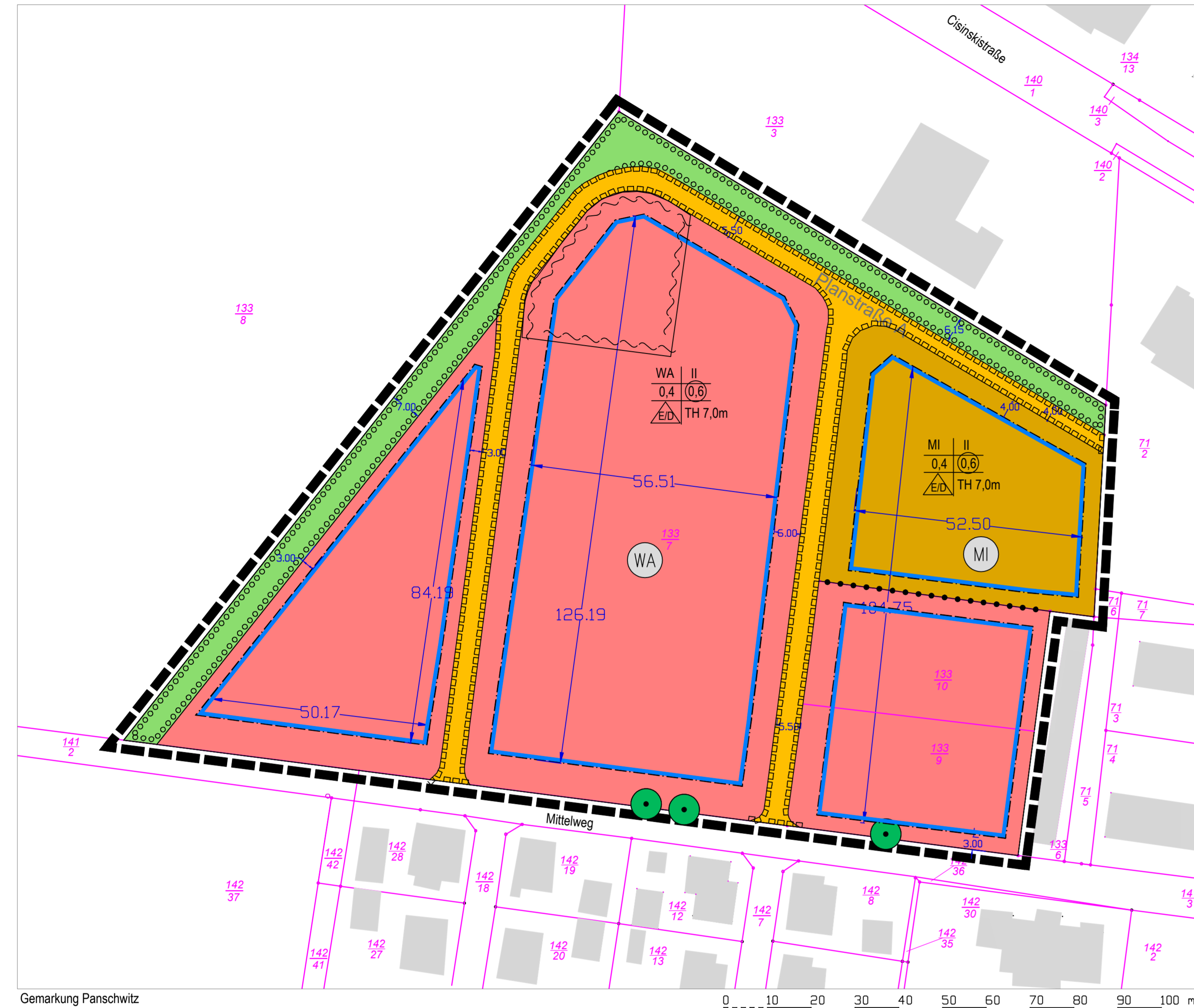


# Bebauungsplan "Am Mittelweg"



## Planteil A - Zeichnerische Festsetzungen



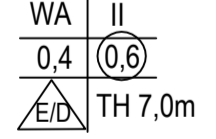


Gemarkung Panschwitz

### Erklärung der verwendeten Planzeichen


#### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 und 6 BauNVO)

-  Allgemeines Wohngebiet
-  Mischgebiet

#### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

-  Nutzungsschablone
- 0,4 Grundflächenzahl
-  Geschossflächenzahl
- TH 7,0 m max. Traufhöhe
- II max. Zahl der Vollgeschosse
-  Einzel- und Doppelhäuser zulässig

#### Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

-  Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

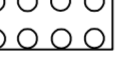

#### Verkehrfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

-  Straßenverkehrsfläche



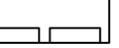
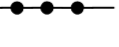
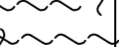
#### Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

-  private Grünfläche



#### Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
-  Erhalt der bestehenden, straßenbegleitenden Bäume

#### sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Bestandsgebäude
-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
-  Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen
-  Umgrenzung der Baufläche ohne zentrale Niederschlagswasserbeseitigung; Vorort versickern

#### Darstellungen ohne Normcharakter

-  Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer (Bestand)
-  Bemaßung in m

## Planteil B - Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

### B I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB; BauNVO)

#### B I a) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4 und 6 BauNVO]
  - Die Art der baulichen Nutzung ist festgesetzt gem. § 1 (2) Nr. 3 i.V.m. §§ 4 und 6 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) sowie Mischgebiet (MI).
  - Im Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 (1) i.V.m. § 4 (2) Pkt. 1 BauNVO sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe; Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen.
  - Nicht zugelassen im WA werden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
  - Im Mischgebiet gemäß § 6 (1) i.V.m. § 4 (2) BauNVO sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.
  - Nicht zugelassen im MI sind Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen und Vergnügungstätten im Sinne § 4a Abs. 3 Nr. 2.
- Maß der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 u. 3 BauGB i.V.m. §§ 16, 17, 18 u. 19 BauNVO]
  - Innerhalb des nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes sowie Mischgebietes, ist gemäß § 16 BauNVO i.V.m. § 19, 20 BauNVO das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Es gelten die entsprechenden Einträge mit Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil A des Bebauungsplanes.
  - Die in den Nutzungsschablonen eingetragenen Werte sind als Höchstgrenzen zu betrachten. Die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen (oberer Bezugspunkt Traufhöhe, als Höchstgrenze in Meter angegeben) bezieht sich auf die Oberkante der Straßennitte der Planstraße A mittig vor jedem Baugrundstück (unterer Bezugspunkt). Als Traufhöhe (TH) wird der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut angenommen. Die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 darf nicht überschritten werden.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (2) u. § 23 BauNVO], Nebenanlagen [§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO]
  - Nach § 22 (1) BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt.
  - Es gilt die entsprechende Festsetzung der Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO im zeichnerischen Teil A des Bebauungsplanes.
  - Nebenanlagen im Sinne § 12 und § 14 BauNVO sind inner- und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

#### B I b) Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen

- Verkehrsflächen [§ 9 (1) Nr. 11 - 14 BauGB i.V.m. § 12 (1) BauNVO]
  - Je Baugrundstück ist nur eine Zufahrt auf die Planstraße A zugelassen.
- Umgrenzung von Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist [§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB]
- Innerhalb der festgesetzten Fläche muss das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück verbracht werden.

### B II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen [§ 89 (1) Nr. 1 SächsBO]
  - Die Dächer der Hauptgebäude mit einem Vollgeschoss sind mit einer Neigung von 15° bis 48° auszubilden, mit zwei Vollgeschossen maximal 25°. Für Nebengebäude sowie Garagen und Carports sind abweichende Dachneigungen zugelassen.
  - Die Dachformen und Farbgestaltung der Bedachungen sind mit der unmittelbaren Umgebung abzustimmen. Hochglänzende Dachendeckungen sind unzulässig.
  - Innerhalb des Geltungsbereiches sind Flachdächer, Krüppelwalmdächer, Pultdächer (auch erweitert), Satteldächer (auch erweitert und -waldtücher), Mansardendächer sowie Walmdächer (auch -kehldächer), Schieplachdächer, Zwerchdächer und Zeltdächer zulässig.
  - Die Außenwände der Gebäude sind mit der unmittelbaren Umgebung abzustimmen und in gedeckten Farbtönen auszuführen. Signalfarben, Leuchtfarben und glänzende, reflektierende Oberflächen sind unzulässig.
  - Eine sichtbare Blockhohlenbauweise sowie Klinker- und Ständerbauweise sind unzulässig.
  - Teilvertiefungen aus holzähnlichen Werkstoffen sind zulässig.
  - Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig.

#### 2 Einfriedungen [§ 89 (1) Nr. 1 SächsBO]

- Grundstückseinfriedungen sind mindestens 0,5 m von der festgesetzten Planstraße A abzurücken. Sie sind sockellos und mit 10 cm Bodenfreiheit zu errichten.
- Eine Teileinfriedung aus geschlossenem Mauerwerk ist zulässig.

### B III Grünordnerische Festsetzungen

#### 1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 (1) Nr. 25 BauGB]

- Die nicht überbauten und nicht versiegelten Flächen auf den Grundstücken im Allgemeinen Wohngebiet sowie im Mischgebiet sind zu als Gärten (mind. Rasen- oder Wiesenansaatz) zu gestalten. Je 150 m² bebauter Grundstücksfläche ist mind. ein standortgerechter Laubbäum oder hochstämmiger Obstbaum gemäß der Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
  - Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Strauchhecke aus einheimischen und standortgerechten Arten gemäß der Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung innerhalb der festgesetzten Fläche ist mindestens zweireihig auszubilden. Dabei ist die westlich verlaufende Strauchhecke mit einer Mindestbreite von 7,00 m vorzusehen.
  - Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der baulichen Anlagen (Wohngebäude und Nebenanlagen) umzusetzen. Die Pflanzmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. Abgehende Gehölze sind gleichzeitig zu ersetzen.
- #### 2 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 (1) Nr. 25 BauGB]
- Auf den Baugrundstücken innerhalb des allgemeinen Wohngebietes und des Mischgebietes ist eine Befestigung von Gehwegen, Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

### Pflanzliste

Sträucher	Bäume		
<i>Corylus avellana</i>	- Haselnuss	<i>Acer campestre</i>	- Feld-Ahorn
<i>Crataegus monogyna/laevigata</i>	- Weißdorn	<i>Acer platanoides</i>	- Spitz-Ahorn
<i>Juniperus communis</i>	- Wacholder	<i>Betula pendula</i>	- Sandbirke
<i>Euonymus europaea</i>	- Gewöhnlicher Spindelstrauch	<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe	<i>Prunus avium</i>	- Vogelkirsche
<i>Rhamnus cathartica</i>	- Kreuzdorn	<i>Prunus padus</i>	- Traubenkirsche
<i>Rosa canina</i>	- Gemeine Heckenrose	<i>Tilia cordata</i>	- Winterlinde
<i>Rubus fruticosus</i>	- Brombeere		
<i>Sambucus nigra</i>	- Schwarzer Holunder		
<i>Viburnum opulus</i>	- Gewöhnlicher Schneeball		

## Hinweise

### Archäologie

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das LIA im von Baulitigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

### Artenschutz

Die Fällung von Gehölzen muss zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres erfolgen. Dadurch kann eine Verletzung oder Tötung von Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG ausgeschlossen werden. Es ist folgende Maßnahme umzusetzen:  
- 2x Nisthöhle ZGR mit 30x45 mm Fluglochweite für Meisen, Gartenrotschwanz, Feld- und Hausperling (Schweger-Natur)

Die Anbringung artenspezifischer Kästen der Firma „Schweger Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ an Gehölzen wird empfohlen. Alternativ können vergleichbare Modelle anderer Firmen verwendet werden. Der vorhandene Holzkasten sollte nach Möglichkeit ebenfalls erhalten und an einen anderen Baum umgehängt werden. Eine baubedingte Störung der nachaktiven Fledermaus kann durch eine Einschränkung der Bauzeiten für Arbeiten außerhalb der Gebäudehöhe auf die Zeiten mit Tageslicht ausgeschlossen werden. Die Beleuchtung der Baustelle ist auf ein Minimum zu reduzieren. Dadurch können die Arten den Geltungsbereich auch während der Bauzeit zur Nahrungssuche nutzen. Um dem allgemeinen Artenschutz entgegenzuwirken, wird empfohlen, entlang der neu entstehenden mehrreihigen Hecke aus standorttypischen, einheimischen Arten im Westen und Norden um den Geltungsbereich einen Saumbereich zum Acker hin vorzuliegen, der durch regelmäßige Mahd offengehalten wird.

### Baugrund

Werden im Rahmen der Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, wird um Zusendung der Ergebnisse verwiesen (Verweis auf § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes).

Es wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht hingewiesen. Die Bohranzeige kann über das Portal ELBA.Sax elektronisch erfolgen.

### Gehölze

Die als Erhalt festgesetzten Laubgehölze sind während der Bauphase gemäß den Vorgaben der RAS-LP 4 und DIN 18920 wirksam zu schützen. Bei unvermeidbaren Fällmaßnahmen ist die gesetzlich vorgeschriebene Ausführendezeit zu berücksichtigen. Die zu fällenden Gehölze sind auf den Besatz durch Vögel und Fledermäuse zu kontrollieren, bei festgestelltem Besatz ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Im Falle des Verlustes sind die Gehölze durch Neupflanzungen mit standortgerechten Arten in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Eine Fertigstellung von einem Jahr und eine anschließende Entwicklungspflege von mindestens zwei Jahren ist sicherzustellen.

§ 9 SächsNRG ist entsprechend zu beachten. Demnach ist bei Gehölzpflanzungen ein Abstand zu Grundstücksgrenzen des Nachbarn von mindestens 0,5 m einzuhalten. Bei Gehölzen, die über 2 m hoch sind, gilt ein Mindestabstand von 2 m. Ist das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, ist zu diesem mindestens ein Abstand von 0,75 m oder, falls die Bäume, Sträucher oder Hecken über 2 m hoch sind, ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, wenn der Schattenwurf die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks erheblich beeinträchtigen würde.

### Grenzpunkte

Neu gesetzte Grenzpunkte sind Vermessungszeichen, die laut § 17 AGFlurbG nicht beseitigt bzw. beschädigt werden dürfen.

### Luftwärmepumpen

Luftwärmepumpen, Klimaanlage und vergleichbare Anlagen haben in Abhängigkeit ihrer Schalleistung folgende Abstände zu schützenswerten Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109 der Nachbarbebauung des allgemeinen Wohngebietes einzuhalten:

Schalleistungsepegel [dB(A)]	Abstand [m]
62	20
60	15
56	10

### Meliorationsanlagen

In der Nähe aber außerhalb des Planungsbereiches befinden sich Meliorationsanlagen (vgl. Meliorationskataster des Landkreises Bautzen). Gemäß § 2 MelAnlG (Meliorationsanlagengesetz) sind diese baulichen Anlagen mit dem Erdboden verbunden und dienen der Sicherstellung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenutzung. Dieser Sachverhalt ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Meliorationsanlagen sind baulich zu sichern und vor Beschädigungen oder Zerstörung zu schützen, so dass die Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleibt.

### Oberflächenwasser

Zur Sicherung des Baugabietes, ist an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches ein Erdwall vorzusehen.

Für die partielle Versickerung von Oberflächenwasser sind weitere Baugrundaufschlüsse zur Erkundung der Verbreitung von Schicht 3 (Sand - schluffige Bodengruppe) im Nordwesten des Untersuchungsgebietes erforderlich. Der vorhandene Baugrund gestattet die Errichtung von Wohngebäuden ohne besondere Zusatzmaßnahmen zur Gründung. Zur Planung und Ausführung der Gebäude auf den einzelnen Baugrundstücken machen sich standortspezifische Baugrunduntersuchungen erforderlich.

### Radonschutz

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes und der neuerten Strahlenschutzverordnung gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 - 132 StrSchG [8] §§ 153 - 158 StrSchV). Erstmals wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchtschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftfeuchtigkeit führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz: Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle: Telefon: (0371) 461 24-221; Telefax: (0371) 461 24-299; E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de; Internet: www.smul.sachsen.de/rad Beratung jeden Werktag per Telefon oder E-Mail, individuelle Terminvereinbarung für die Büros in Chemnitz oder Bad Schlema möglich. Besucheradresse: Öffnungszeiten: dienstags 09:30 - 11:30 Uhr und 12:30 - 16:30 Uhr Joliot-Curie-Straße 13, 08301 Bad Schlema (im Rathaus) P Kontaktadresse: Staat. Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, 2. Landesmesstelle für Umweltradiokivität, Dresdner Straße 183, 091 31 Chemnitz

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Bescheinigung des Landkreises Bautzen  
Die Darstellung der Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechen dem katastermäßigen Bestand vom \_\_\_\_20\_\_ und gelten nur für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.  
Kamenz, ..... Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation

2. Aufstellungsbeschluss  
Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch den Gemeinderat am \_\_\_\_2018 beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.  
Panschwitz-Kuckau, ..... Bürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Auslegung vom \_\_\_\_2018 bis \_\_\_\_2018.  
Panschwitz-Kuckau, ..... Bürgermeister

4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden  
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom \_\_\_\_2018 bis \_\_\_\_2018.  
Panschwitz-Kuckau, ..... Bürgermeister

5. Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sowie der Umweltbericht i.d.F.v. \_\_\_\_20\_\_ wurden durch den Gemeinderat gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB am \_\_\_\_20\_\_ beschlossen.  
Panschwitz-Kuckau, ..... Bürgermeister

6. Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf  
Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F.v. \_\_\_\_20\_\_ wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom \_\_\_\_20\_\_ für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am \_\_\_\_20\_\_ im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen und über den Aushang vom \_\_\_\_20\_\_ bis \_\_\_\_20\_\_ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.  
Panschwitz-Kuckau, ..... Bürgermeister

7. Beteiligung der Behörden zum Entwurf  
Die Unterrichtung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die öffentliche Auslegung erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am \_\_\_\_20\_\_. Die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte vom \_\_\_\_20\_\_ bis \_\_\_\_20\_\_.  
Panschwitz-Kuckau, ..... Bürgermeister

8. Abwägungsbeschluss des Bebauungsplanes  
Der Beschluss über die Behandlung der Bedenken und Anregungen (Abwägungsprotokoll) zum Bebauungsplan wurde durch den Gemeinderat am \_\_\_\_20\_\_ gefasst. Die Mitteilung der Abwägungsergebnisse an die Einsender der Stellungnahmen erfolgte am \_\_\_\_20\_\_.  
Panschwitz-Kuckau, ..... Bürgermeister

9. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan  
Die Satzung zum Bebauungsplan i.d.F.v. \_\_\_\_20\_\_ wurde durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB am \_\_\_\_20\_\_ beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung i.d.F.v. \_\_\_\_20\_\_ wurde durch den Gemeinderat am \_\_\_\_20\_\_ gebilligt.  
Panschwitz-Kuckau, ..... Bürgermeister

10. Das Landratsamt Bautzen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom \_\_\_\_20\_\_ AZ ..... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.  
Panschwitz-Kuckau, ..... Bürgermeister


11. Ausfertigung der Satzung  
Die Satzung wurde nach § 4 Abs. 3 SächsGemO am ..... ausgefertigt.  
Panschwitz-Kuckau, ..... Bürgermeister

12. Bekanntmachung  
Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen am \_\_\_\_20\_\_ und über Aushang vom \_\_\_\_20\_\_ bis \_\_\_\_20\_\_ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fähigkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.  
Panschwitz-Kuckau, ..... Bürgermeister

Grenz- und Vermessungszeichen:  
Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungszeichen besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

Bei Raumbezugspunkten ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 34, Obriechtplatz 3, 01099 Dresden, Tel. 035118283-3425 oder 3421 zuständig.

## Bebauungsplan "Am Mittelweg"

Planteil A / B - Zeichnerische und textliche Festsetzungen			
PLANUNGSSTAND:	Satzung		
PLANFASSUNG:	20.04.2020		
GEMEINDE:	Panschwitz-Kuckau Poststraße 8 01920 Panschwitz-Kuckau	PLANER:	Landschaftsarchitekt Panse Martin-Hoop-Straße 12 02625 Bautzen 
GEMARKUNG:	Panschwitz		
MAßSTAB:	M 1:750		